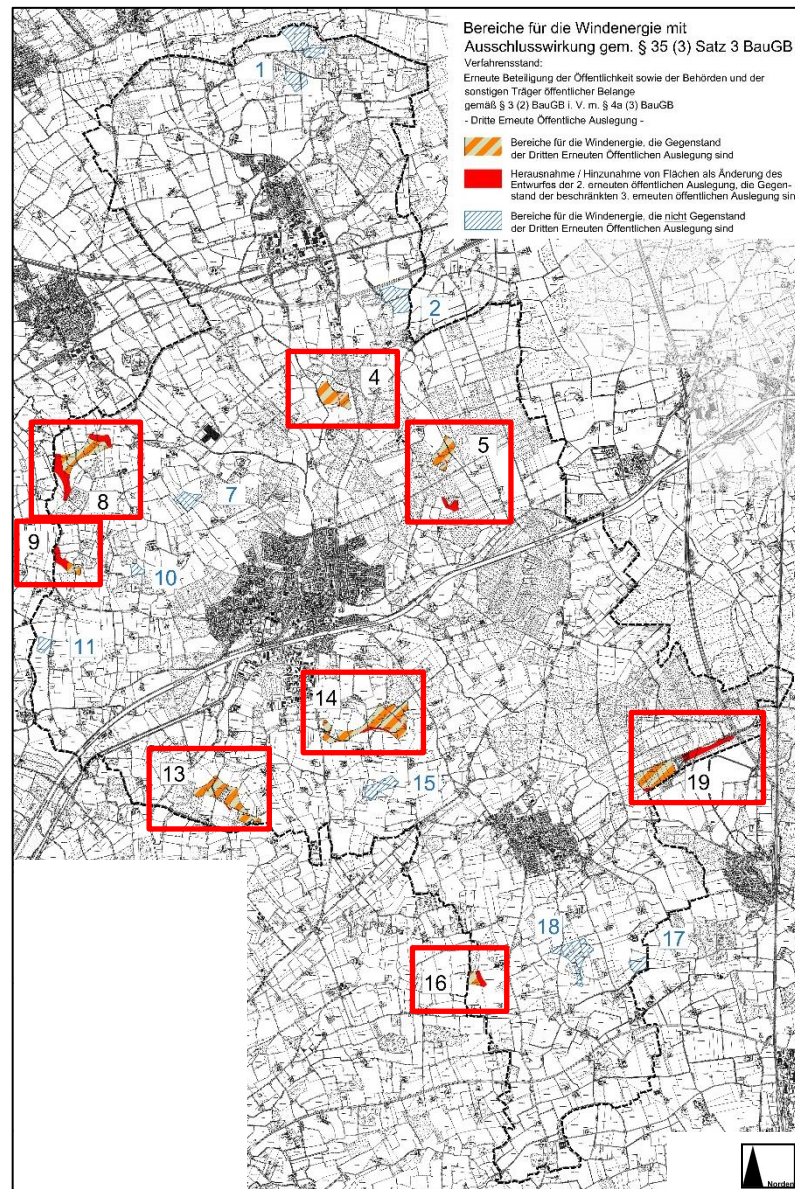


Gemeinde Senden

21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“



Darstellung der Inhalte und Änderungen für die beschränkte 3. erneute Offenlage



Verfahrensstand:

Beschränkte 3. erneute Öffentliche Auslegung zu den Flächen 4, 5, 8, 9, 13, 14, 16
und 19 – Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-3230; Fax -22679

gemeinsam mit Gemeinde Senden
Münsterstraße 30, 48308 Senden

Stand: 08.12.2021

21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ – Darstellung der Inhalte und Änderungen für die beschränkte 3. erneute Offenlage

Gemeinde: Senden

Verfahrensstand: **Beschränkte 3. erneute Öffentliche Auslegung
zu den Flächen 4, 5, 8, 9, 13, 14, 16 und 19,
Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB**

Inhalt

1	Anlass, Ziele und Zwecke der beschränkten 3. erneuten Öffentlichen Auslegung	2
2.	Beschreibung der Änderung	4
2.1	Änderung Tabuflächen.....	4
2.1.1	Neubewertung von Versorgungsleitungen.....	4
2.1.2	Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur als Ziel der Regionalplanung	6
2.1.3	Berücksichtigung der Landschaftsplanung	7
2.2	Berücksichtigung Mindestabstand und Vorsorgepuffer	9
3.	Inhalte der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes - beschränkte 3. erneute Offenlage für die Flächen 4, 5, 8, 9, 13, 14, 16 und 19	10
4	Beschreibung der in der 3. Erneuten Offenlage geänderten Bereiche für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB – Flächen Nr. 4, 5, 8, 9, 13, 14, 16 und 19 (Aktualisierte Steckbriefe)	21
5	Umweltbelange	38
6	Prüfungsaspekt „substanziell Raum“ belassen	38

Verzeichnis Abbildungen

Abbildung 1:	Von der 3. Erneuten Offenlage betroffene Flächen und Tabuflächen Trassen unterirdische Versorgungsleitungen und Bauschutzstreifen	5
Abbildung 2:	Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 4, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021	11
Abbildung 3:	Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 5, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021	12
Abbildung 4:	Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 8, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021	13
Abbildung 5:	Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 9, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021	14
Abbildung 6:	Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 13, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021	15
Abbildung 7:	Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 14, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021	16
Abbildung 8:	Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 16, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021	17
Abbildung 9:	Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 19, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021	18
Abbildung 10:	Gesamtübersicht der Bereiche für die 3. Erneute Offenlage 2021	19
Abbildung 11:	Gesamtübersicht der Windenergiebereiche	20

1 Anlass, Ziele und Zwecke der beschränkten 3. erneuten Öffentlichen Auslegung

Der Anlass der beschränkten 3. erneuten Öffentlichen Auslegung im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden sind die im Rahmen der Beteiligung zur 2. erneuten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, deren vorgetragene Belange Auswirkungen auf die konkrete Darstellung einzelner Flächen haben. Damit werden Veränderungen an den in der 2. erneuten Offenlage dargestellten Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB erforderlich, die eine weitere Erneute Offenlage begründen. Die Offenlage wird auf die durch eine Darstellungsänderung betroffenen Flächen begrenzt. Nach § 4a (3) Satz 2 BauGB sollen die Stellungnahmen auf die geänderten oder ergänzten Teile der Planung, hier der Flächen 4, 5, 8, 9, 13, 14, 16 und 19 und der Aufhebung der Einstufung der unterirdischen Leitungstrassen mit Schutzabständen als harte Tabuflächen beschränkt sein.

Der Anlass setzt sich aus vier Teilen zusammen:

1. Die unterirdischen Trassen von Leitungen (Abbildung 1) sind zwar mit einem Bauerschutzstreifen vom jeweiligen Infrastrukturträger versehen, ein Überstreichen mit dem Rotor von Windkraftanlagen ist aber denkbar. Dieses Überstreichen der Trasse bzw. des Schutzstreifen mit dem Rotor ist abschließend auf der nachgelagerten Ebene des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären, da erst dann der genaue Anlagenstandort und -konfiguration bekannt sind. Es handelt sich daher bei den hier gegenständlichen Leitungstrassen nicht um harte Tabuflächen, die zu einem Ausschluss dieser in der Darstellung als Bereiche für die Windenergie führen. Aus dieser Überlegung heraus ist auch für Flächen ohne ein Zerschneiden durch Schutzstreifen bzw. Trassen unterirdischer Leitungen eine größere Chance der Errichtung von Windkraftanlagen zu erwarten. Eine Flächenanpassung hier dient also auch der Aktivierung der betroffenen Flächen. Dieser Aspekt betrifft die Flächen Nr. 4, 5 und 14.
2. Die Prüfung der Flächen im Rahmen der Anfrage bei der Regionalplanung für den Regierungsbezirk Münster macht eine Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) als Ziel der Regionalplanung in zwei Flächen erforderlich. Dieses führt zu einer Reduzierung der Größe der betroffenen Flächen. Dies betrifft die Flächen Nr. 8 und 9.
3. Das Ergebnis einer einzelfallbezogenen Prüfung der Flächen durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld führt zu einer Berücksichtigung der Landschaftsplanung in zwei Flächen: Die betroffenen Teilbereiche der Windenergiebereiche wurde aus dem Flächenkonzept herausgenommen. Betroffen sind die Flächen Nr. 5 und Nr. 19.
4. Gewährung des zusätzlichen Vorsorgepuffers von 100 m zu den Wohnstellen im Außenbereich, der sich auf zwischenzeitlich bekannt gewordene oder realisierte Wohnbauvorhaben im Außenbereich und neuen wohngenutzten Gebäudeteilen / Wohngebäuden bezieht. Hierbei sind nun vor dem Hintergrund der konkreten Situation der Gebäude Anpassungen der Flächenzuschnitte vorzunehmen. Dies betrifft die Flächen Nr. 8, 13, 14, 16 und 19. Die geänderten Flächenzuschnitte dienen der Umsetzung des gemeindeweiten Konzeptes insbesondere des zusätzlichen Vorsorgepuffers zu den Wohnstellen im Außenbereich.

Die Darstellung und Inhalte der Änderung sind dem Kapitel 3 zu entnehmen.

Die Ziele und Zwecke der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und das zugrundeliegende räumliche Konzept, insbesondere der Abstände im Kontext der weichen Tabukriterien und der Einzelflächenbetrachtung der Stufe III haben sich nicht geändert. Durch die Berücksichtigung der unter den Ziffern 1. bis 4. beschriebenen Aspekte ergeben sich keine grundsätzlichen Änderungen zur Flächenfindung und -kulisse. In der beschränkten 3. erneuten Öffentlichen Auslegung werden für die Flächen Nr. **4, 5, 8, 9, 13, 14, 16 und 19** gem. § 4a (3) BauGB erneut die Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Prüfung und Abwägung bezüglich der eingegangenen Stellungnahmen der 2. Erneuten Offenlage und 3. Erneuten Offenlage erfolgen gesamt zu einem späteren Zeitpunkt in den zuständigen Gremien, d. h. letztendlich im Gemeinderat, der auch über die vorher eingegangenen Stellungnahmen insgesamt entscheidet.

Verfahren bis zum Entwurfsbeschluss zur 3. Erneuten Offenlage

Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“	Gemeindeentwicklungsausschuss am 02.07.2013
Kenntnisnahme der Potenzialflächen-Untersuchung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 28.04.2015 / 01.09.2015
Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung	29.01.2015
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	15.10.2015 bis einschließlich 30.11.2015
Beschluss über die Flächenkulisse zur Durchführung der Öffentlichen Auslegung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 30.03.2017
Diskussion der Flächenkulisse vor dem Hintergrund neuer landespolitischer Absichten	Gemeindeentwicklungsausschuss am 05.10.2017
Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit im Rahmen der Öffentlichen Auslegung	28.02.2018
Bekräftigung der Flächenkulisse zur Durchführung der Öffentlichen Auslegung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 19.04.2018
Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden - Öffentliche Auslegung	01.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018
Beschluss zur 1. Erneuten Öffentlichen Auslegung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 12.12.2018
1. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	28.12.2018 bis einschließlich 08.02.2019
Beschluss zur 2. Erneuten Öffentlichen Auslegung	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (KUM) am 24.06.2021
2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	05.07.2021 bis einschließlich 31.08.2021
Beschluss zu beschränkter 3. erneuten Öffentlichen Auslegung	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (KUM) am 02.12.2021

2. Beschreibung der Änderung

2.1 Änderung Tabuflächen

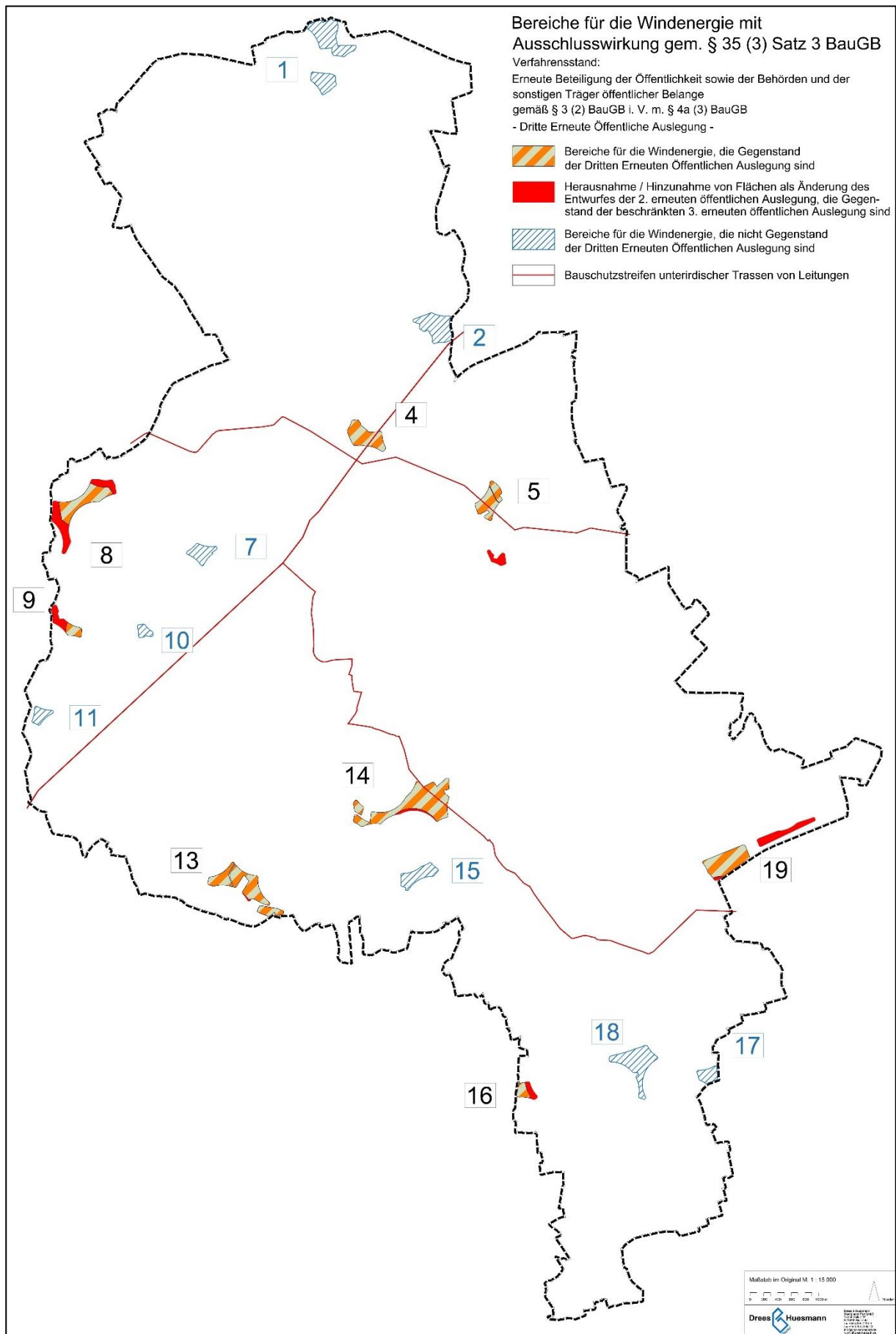
2.1.1 Neubewertung von Versorgungsleitungen

Die Trassen und Bauschutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen (vgl. die nachfolgende Abbildung 1) werden nicht mehr als harte Tabuflächen berücksichtigt. Durch diese Änderung ergibt sich keine Veränderung der Planungsgrundsätze, -ziele und -ergebnisse der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ohne die Berücksichtigung der Trassen und zugehöriger Schutzstreifen als Tabufläche ändern sich die nun dargestellten Bereiche für die Windenergie nicht grundlegend und es hätte nicht zu einem anderen Abwägungsergebnis bzw. zu einer anderen Flächenkulisse geführt.

Unterirdische Trassen von Leitungen (Abbildung 1) sind zwar mit einem Bauschutzstreifen vom jeweiligen Infrastrukturträger versehen, ein Überstreichen mit dem Rotor von Windkraftanlagen ist aber denkbar. Dieses Überstreichen der Trasse bzw. des Schutzstreifen mit dem Rotor ist abschließend auf der nachgelagerten Ebene des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären, da erst dann der genaue Anlagenstandort und -konfiguration bekannt sind. Es handelt sich daher bei den hier gegenständlichen Leitungstrassen nicht um harte Tabuflächen, die zu einem Ausschluss dieser in der Darstellung als Bereiche für die Windenergie führen. Aus dieser Überlegung heraus ist auch für Flächen ohne ein Zerschneiden durch Schutzstreifen bzw. Trassen unterirdischer Leitungen eine größere Chance der Errichtung von Windkraftanlagen zu erwarten. Eine Flächenanpassung hier dient also auch der Aktivierung der betroffenen Flächen. In dieser Änderung werden Hinweise und Anregungen berücksichtigt, die im Rahmen der 2. Erneuten Offenlage eingegangen sind.

Dieser Aspekt betrifft die Flächen Nr. 4, 5 und 14. Diese Änderungen sind im Detail den Abbildungen 2, 3 und 7 zu entnehmen.

Abbildung 1: Von der 3. Erneuten Offenlage betroffene Flächen und Tabuflächen Trassen unterirdische Versorgungsleitungen und Bauschutzstreifen (ohne Maßstab)



2.1.2 Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur als Ziel der Regionalplanung

Zu den Flächen 8 und 9 führt die Regionalplanungsbehörde für den Regierungsbezirk Münster in ihrer Antwort vom 28.09.2021 auf die Anfrage der Gemeinde Senden aus:

„Für die beabsichtigten Flächen 8 und 9 sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, teilweise überlagert von einem BSN [Bereich zum Schutz der Natur] und teilweise überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, sowie teilweise als Überschwemmungsbereich festgelegt.

Für die Flächen 8 und 9 kommt die regionalplanerische Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Windenergienutzung innerhalb der BSN

- die Funktionsfähigkeit von Kernflächen von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund erheblich beeinträchtigen würde und
- zu einer nachhaltigen Störung der Lebensräume in der Nonnenbach-Aue führen und das Entwicklungspotenzial des Nonnenbaches, auch im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, stark herabsetzen würde und damit dem Schutzziel (Erhaltung und Entwicklung naturbetonter bis naturnaher Fließgewässer und ihren naturnahen Auen) und dem Entwicklungsziel (Förderung und Entwicklung eines ökologisch bedeutsamen Gewässerkorridors durch Aufwertung des Fließgewässerlebensraumes) des Biotopverbundes im Bereich des Nonnenbaches widerspricht.

Daher ist auf Ebene der Regionalplanung die Festlegung der Flächen 8 und 9 auf den betroffenen Flächen des BSN (westlicher Teilbereiche der Flächen) im Sinne des Ziels 3 des STE [Sachlicher Teilplan Energie] zum Regionalplan Münsterland nicht zulässig.

Eine Inanspruchnahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW wird an dieser Stelle aus Sicht der Regionalplanung nicht gesehen, da die Errichtung einer WEA an bzw. in der Gewässeraue zu einer Störung des regionalen Biotopverbundes führen würde und nicht mit dem dortigen Schutzzweck des BSN vereinbar ist.

Für die Teilbereiche der Flächen 8 und 9 die innerhalb der BSN liegen, gilt, dass eine Windenergienutzung nicht mit den Ziel 3 des Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans vereinbar ist.“

An diese Zielsetzung der Regionalplanung ist die Gemeinde Senden aufgrund des § 1 (4) BauGB gebunden. Aus dem dortigen Anpassungsgebot ergibt sich das Erfordernis der Rücknahme der Teilbereiche der Flächen 8 und 9, die im BSN entlang des Nonnenbaches liegen. Die Änderungen sind in den Abbildungen 4 und 5 dargestellt.

2.1.3 Berücksichtigung der Landschaftsplanung

Bezüglich des südlichen Teilbereichs der Fläche Nr. 5 sowie des östlichen Teilbereiches der Fläche Nr. 19 führt die Abteilung Natur- und Bodenschutz beim Kreis Coesfeld in ihrer Stellungnahme vom 30.08.2021 sowie in der ergänzenden Stellungnahme vom 30.11.2021 aus:

„WEB 5 - südliche Teilfläche:

Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.03 „Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Davensberg-Senden).

Die kleinere südliche Teilfläche liegt in einem eng gekammerten Waldrandbereich. In diesem Bereich sind die Schutzzwecke in hohem Maße erfüllt und besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Aufstellung von WEA. Dies wird insbesondere damit begründet, dass von der Aufstellung von WEA in hohem Maße eine Beeinträchtigung eines bisher störungsarmen Waldrandbereiches ausgegangen werden müsste. Auch bau- und anlagebedingt wäre hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldflächen zu erwarten. Einer Darstellung des WEB für den südlichen Bereich wird daher widersprochen.“

Der Widerspruch gem. § 20 (4) LNatSchG NRW erfolgt in Bezug auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide“:

- a) *zur Erhaltung und Entwicklung der hier vorhandenen Waldbereiche;*
- b) *zur Erhaltung eines weitgehend störungsarmen und gering zersiedelten Landschaftsraums;*
- c) *zur Erhaltung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für gefährdete und stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten;*
- d) *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums.*

Die südliche Teilfläche befindet sich ca. 500 m abseits des „Kernbereichs“ der übrigen Teilfläche des WEB 5. Durch den dazwischen liegenden Wald „Huxburgs Heide“ sind die Flächen räumlich deutlich voneinander getrennt. Die südliche Teilfläche des WEB 5 ist, bis im Südwesten, vollständig von Wald umgrenzt. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen käme es zu einer Zersiedelung und Störung des weitgehend unbelasteten Landschaftsraumes. Die Entwicklung der angrenzenden Waldbereiche wäre kaum mehr möglich. Damit würden die o. a. Schutzziele des LSG „Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide“ deutlich berührt werden.

Der Widerspruch der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wirkt sich insofern aus, als dass das Bauverbot in dem betreffenden Landschaftsschutzgebiet nicht außer Kraft gesetzt wird (§ 20 (4) LNatSchG NRW). Zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich müsste im Rahmen einer einzelfallbezogenen Genehmigungsplanung eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 67 BNatSchG erteilt werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurde die Möglichkeit für eine Befreiung ebenfalls abgefragt: Die UNB ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für den gesamten südlichen Teil der Fläche 5 eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes unabhängig von theoretischen WEA-Standorten oder –Typen für den gesamten südlichen Teilbereich nicht in Aussicht gestellt werden kann. Dies führt zu einem dauerhaften Vollzugshindernis für diesen Teilbereich der Fläche Nr. 5. Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung von eventuellen Ausgleichs- oder Verminderungsmaßnahmen.

Seitens der Gemeinde Senden ist die Begründung und Schlussfolgerung fachlich und rechtlich nachvollziehbar. Die betroffene Teilfläche steht als „harte Tabufläche“ nicht als Potenzialfläche für die Windenergie zur Verfügung.

Die Änderung ist in der Abbildung 3 dargestellt.

WEB 19 – östliche Teilfläche

Zur östlichen Teilfläche des WEB Nr. 19 gibt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld in den zuvor genannten Stellungnahmen folgende Einschätzung ab:

„Die östliche Teilfläche des WEB 19 liegt innerhalb des LSG 2.2.06 Weißes Venn und Hobbelings Davert (festgesetzt durch den Landschaftsplan Davensberg-Senden).

Folgende Schutzzwecke stehen der Errichtung von WEA entgegen:

- b.) *zur Sicherung der Biotopverbundfunktion und zur Vernetzung der Gebiete des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000;*
- d.) *zur Vernetzung der Gebiete des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000;*
- e.) *zum Schutz und zur Pufferung der angrenzenden Naturschutzgebiete;*
- f.) *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums.*

Die Betroffenheit der Schutzzwecke b), d) und e) ergibt sich aus der Nähe des WEB zu dem Vogelschutzgebiet Davert, welches auch gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Davert“ naturschutzrechtlich gesichert ist. Mit dem Wespenbussard, der als maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes aufgeführt ist, besteht hier auch ein Vorkommen einer gem. den Vorgaben des Landes NRW zu betrachtenden WEA-empfindlichen Art.

Der Schutzzweck f.) ist hier ebenso hoch zu gewichten. Aufgrund der Lage in einem Bereich, der mit einer herausragenden Landschaftsbildbewertung versehen ist, ist hier auch dem Landschaftsbild dem Vorrang gegenüber der Errichtung von WEA einzuräumen.“

Auch diesem Teilbereich wird aufgrund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet widersprochen, das bestehende Bauverbot wird somit auch hier nicht außer Kraft gesetzt (§ 20 (4) LNatSchG NRW). Unabhängig von theoretischen WEA-Standorten oder –Typen wird für diese Flächen auch nicht die Möglichkeit einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt, sodass ebenfalls von einem dauerhaften Vollzugshindernis auszugehen ist.

Seitens der Gemeinde Senden ist die Begründung und Schlussfolgerung fachlich und rechtlich nachvollziehbar. Die betroffene Teilfläche steht als „harte Tabufläche“ nicht als Potenzialfläche für die Windenergie zur Verfügung.

Die Änderung ist in der Abbildung 9 dargestellt.

2.2 Berücksichtigung Mindestabstand und Vorsorgepuffer

Der zweite Aspekt der 3. Erneuten Offenlegung betrifft den immissionsrechtlichen Mindestabstand (300 m) und die Gewährung des zusätzlichen Vorsorgepuffers von 100 m zu den Wohnstellen im Außenbereich. Dieser Abstand von insgesamt 400 m wird auf zwischenzeitlich realisierte Wohnbauvorhaben im Außenbereich und neue wohngenutzte Gebäude- teile / Wohngebäude bezogen überprüft. Hierbei sind nach einer Aktualisierung der zu- grunde gelegten Amtlichen Basiskarte (ABK) neue und veränderte/angepasste wohnge- nutzte Gebäude zu berücksichtigen. Teilweise sind auch Wohnstellen im Außenbereich – obwohl nach ABK erfasst – unberücksichtigt geblieben. Ferner wurde bei einer konkreten Prüfung festgestellt, dass eine genehmigte Wohnnutzung vorliegt, diese jedoch in der ABK nicht dargestellt war und ist. Dieses hat Auswirkungen auf Zuschnitte einzelner Flächen. Dies betrifft die Flächen Nr. 8, 13, 14, 16 und 19. Die geänderten Flächenzuschnitte dienen der Umsetzung des gemeindeweiten Konzeptes, insbesondere des zusätzlichen Vorsorge- puffers zu den Wohnstellen im Außenbereich. In diesen Änderungen werden Hinweise und Anregungen berücksichtigt, die im Rahmen der 2. Erneuten Offenlage eingegangen sind. Diese Änderungen sind im Detail den Abbildungen 4 und 6 bis 9 zu entnehmen.

3. Inhalte der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes - beschränkte 3. erneute Offenlage für die Flächen 4, 5, 8, 9, 13, 14, 16 und 19

In der nachfolgenden Tabelle sind die geänderten Flächen, zu denen die 3. Erneute Offenlage durchgeführt wird, gelb hinterlegt.

Fläche Nr.	2. Erneute Offenlage Größe [in ha, gerundet]	3. Erneute Offenlage Größe [in ha, gerundet]
1	25,8	25,8
2	15,6	15,6
4	13,8	13,9
5	14,1	11,1
7	7,3	7,3
8	28,5	15,7
9	7,3	3,4
10	3,1	3,1
11	4,6	4,6
13	22,8	22,5
14	36,8	35,7
15	9,7	9,7
16	5,1	2,9
17	5,3	5,3
18	18,5	18,5
19	25,9	17,7
Summen	244,2	212,8

Die Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB umfassen für die beschränkte 3. erneute Offenlage rd. 212,8 ha.

Die folgenden Abbildungen 2 bis 9 stellen die einzelnen Inhalte der Änderung dar.

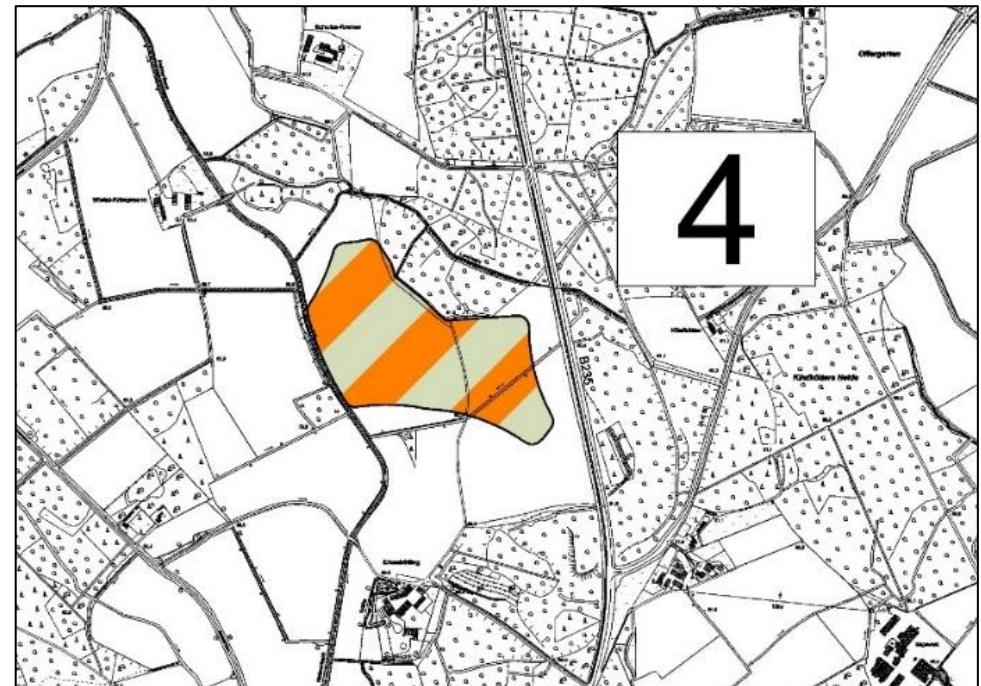
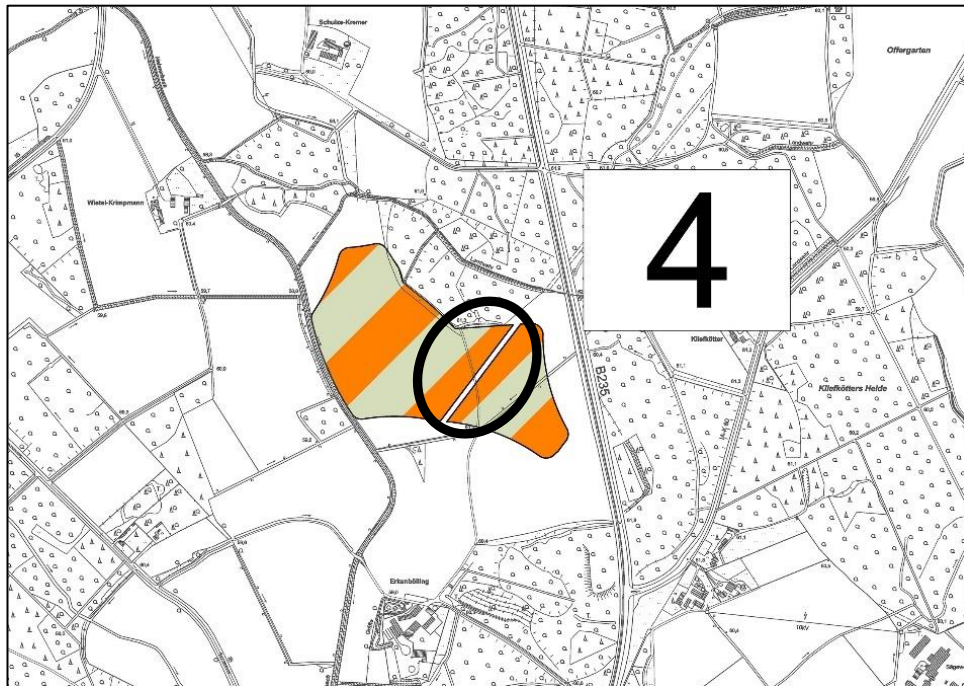
Die Abbildung 10 zeigt in der Gesamtübersicht die Änderungen, die Gegenstand der beschränkten 3. erneuten Offenlage sind.

Die Abbildung 11 stellt das gesamte Flächenszenario dar, wie es nach der Übernahme der zur beschränkten 3. erneuten Öffentlichen Auslegung dargestellten Änderungen aussehen wird.

Abbildung 2: Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 4, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021
(ohne Maßstab, Änderungsbereich jeweils markiert)

Fläche Nr. 4
2. Erneute Offenlage
2021

Fläche Nr. 4
3. Erneute Offenlage
2021



Beschreibung Veränderung

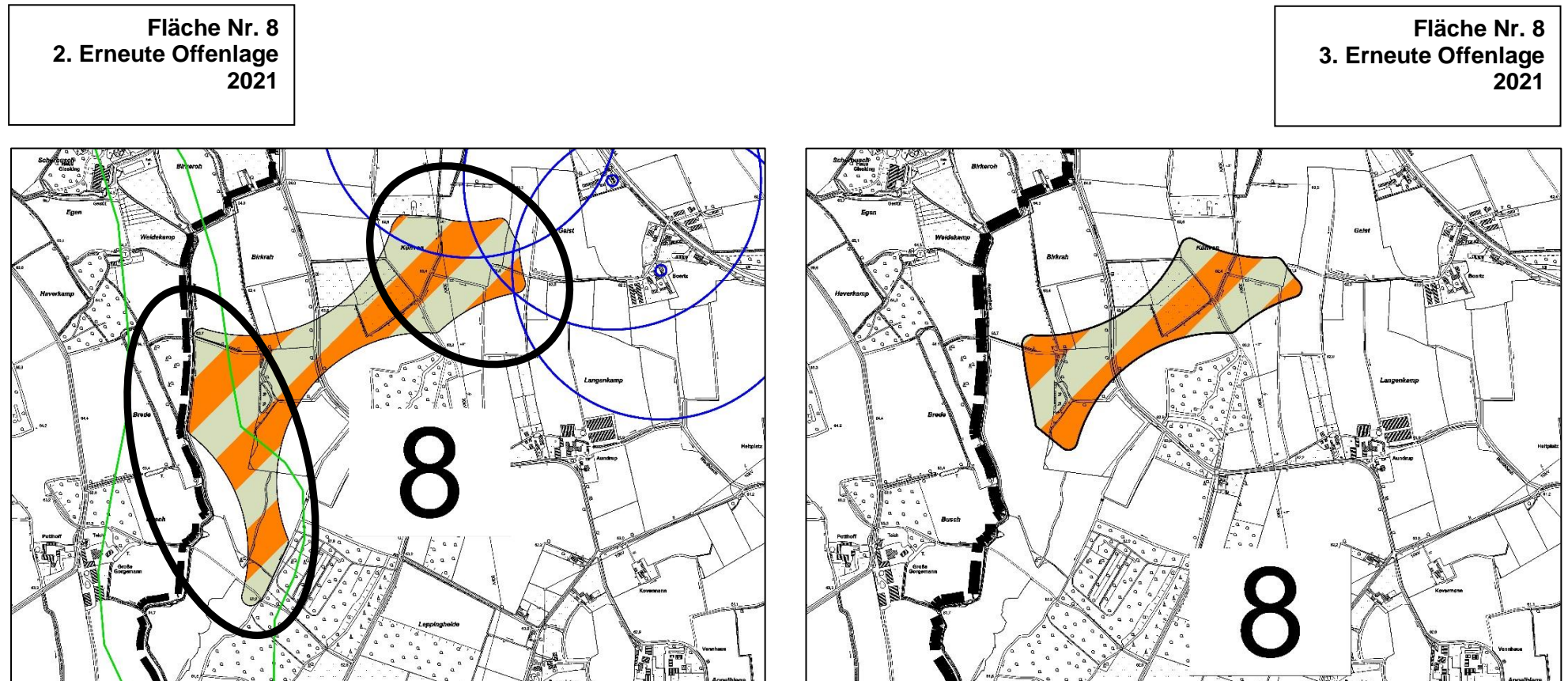
- Trasse und Schutzstreifen Trinkwasserversorgungsleitung wird in den Bereich für Windenergie einbezogen

Abbildung 3: Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 5, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021
(ohne Maßstab, Änderungsbereich jeweils markiert)



<p>Beschreibung Veränderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Trasse und Schutzstreifen Kraftstofftransportleitung wird in den Bereich für Windenergie einbezogen - Herausnahme wegen Berücksichtigung der Landschaftsplanung
---------------------------------	--

Abbildung 4: Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 8, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021 (ohne Maßstab, Änderungsbereich jeweils markiert)



<p>Beschreibung Veränderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung 300 m immissionsrechtlicher Mindestabstand (300 m) und 100 m Vorsorgepuffer (zusammen 400 m = großer blauer Kreis) zu den überprüften Wohnstellen im Außenbereich (kleiner blauer Kreis) - Herausnahme des Bereiches für den Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung entlang des Nonnenbaches (Bereich westlich und südwestlich der grünen Linie)
---------------------------------	--

Abbildung 5: Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 9, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021 (ohne Maßstab, Änderungsbereich jeweils markiert)

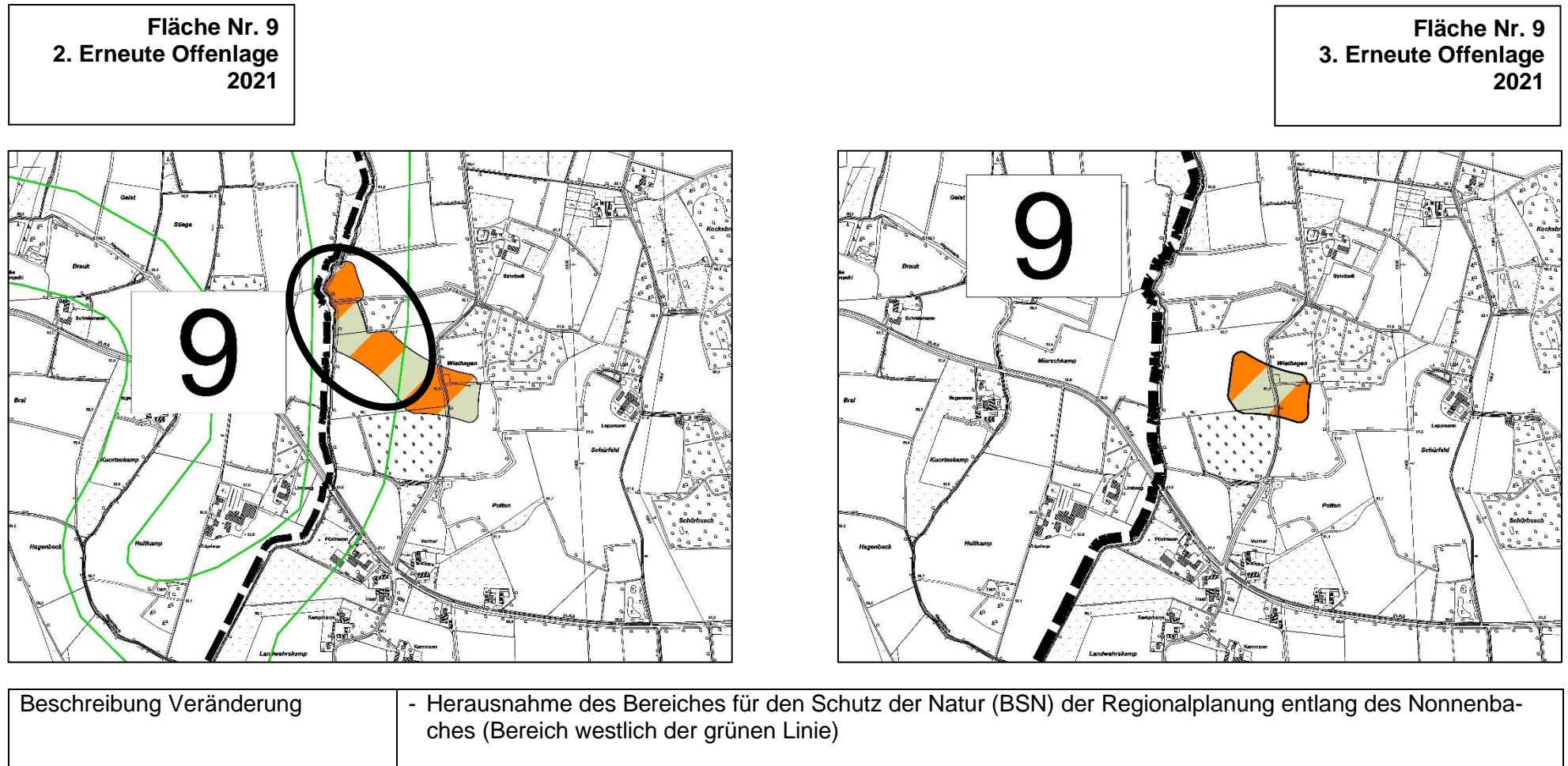


Abbildung 6: Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 13, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021
(ohne Maßstab, Änderungsbereich jeweils markiert)

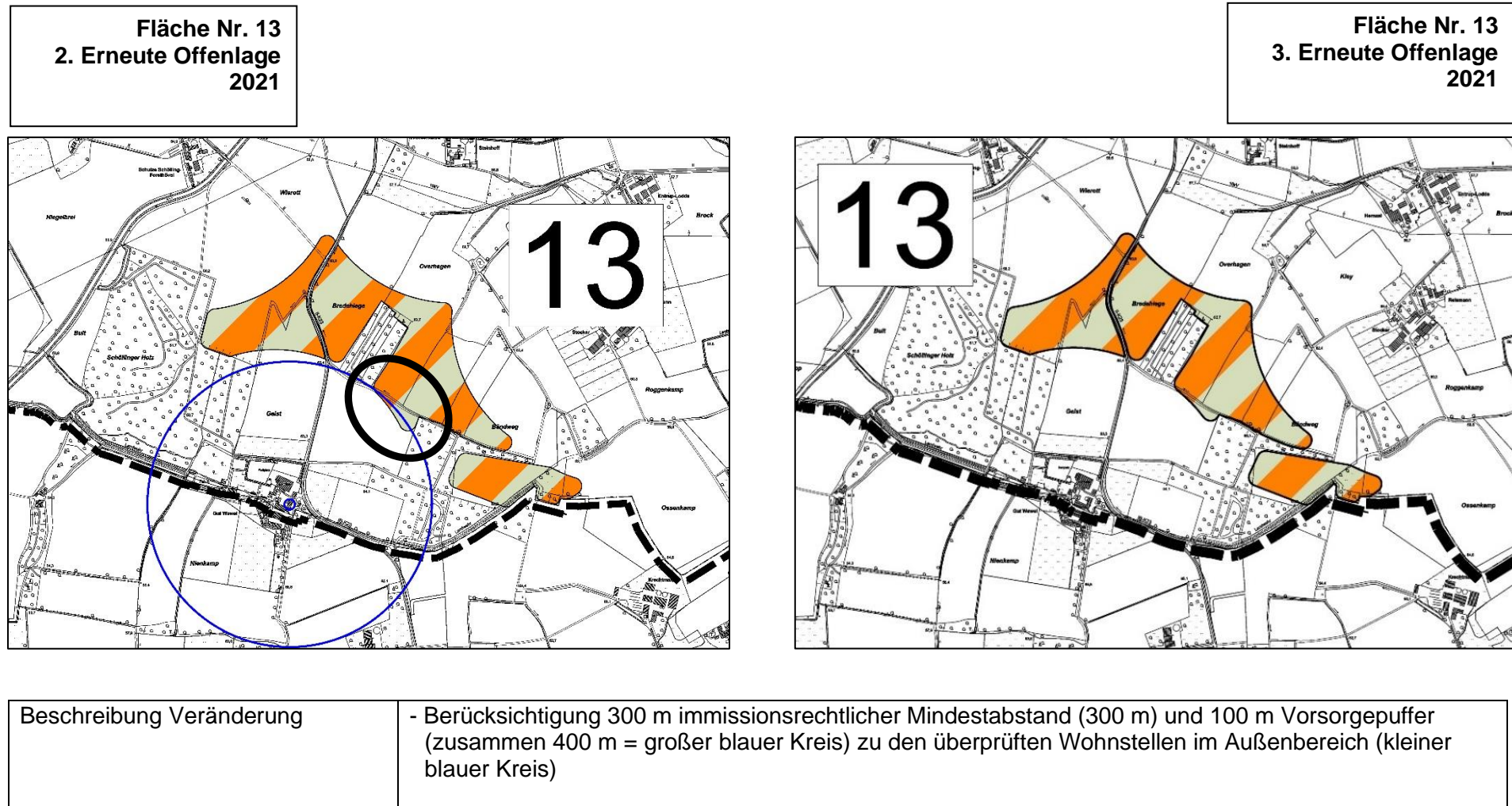


Abbildung 8: Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 16, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021
(ohne Maßstab, Änderungsbereich jeweils markiert)

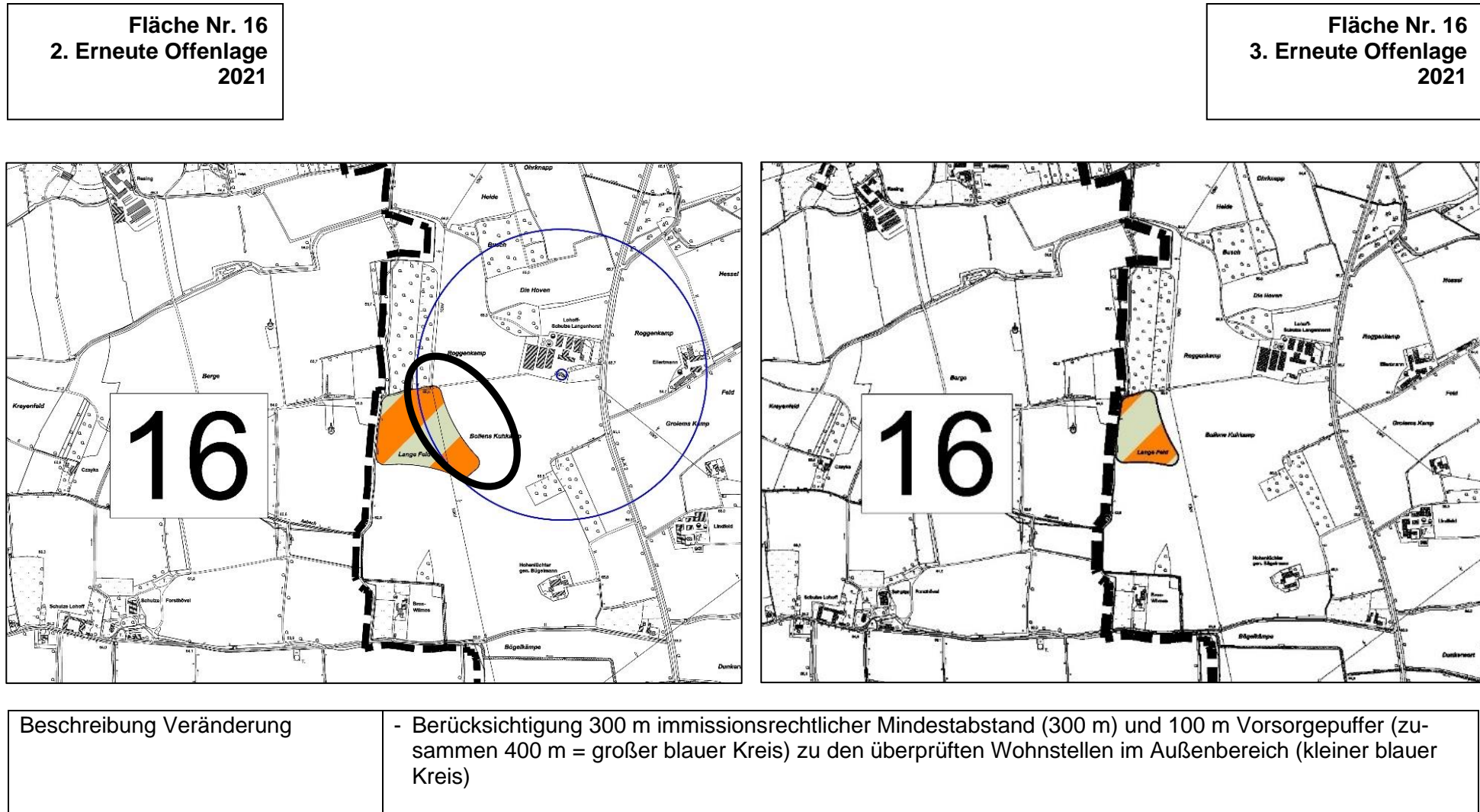
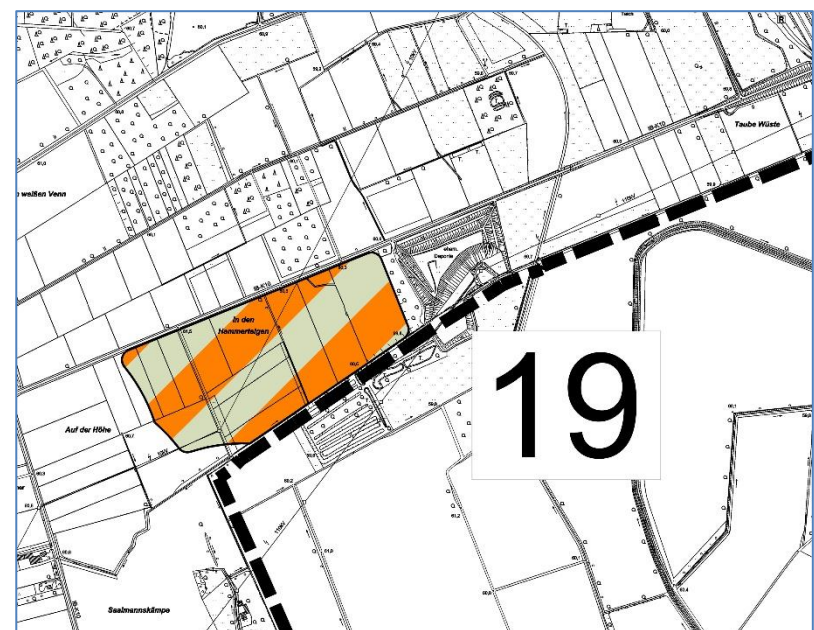


Abbildung 9: Vergleich der Veränderung der Fläche Nr. 19, 2. Erneute Offenlage 2021 und 3. Erneute Offenlage 2021 (ohne Maßstab, Änderungsbereich jeweils markiert)

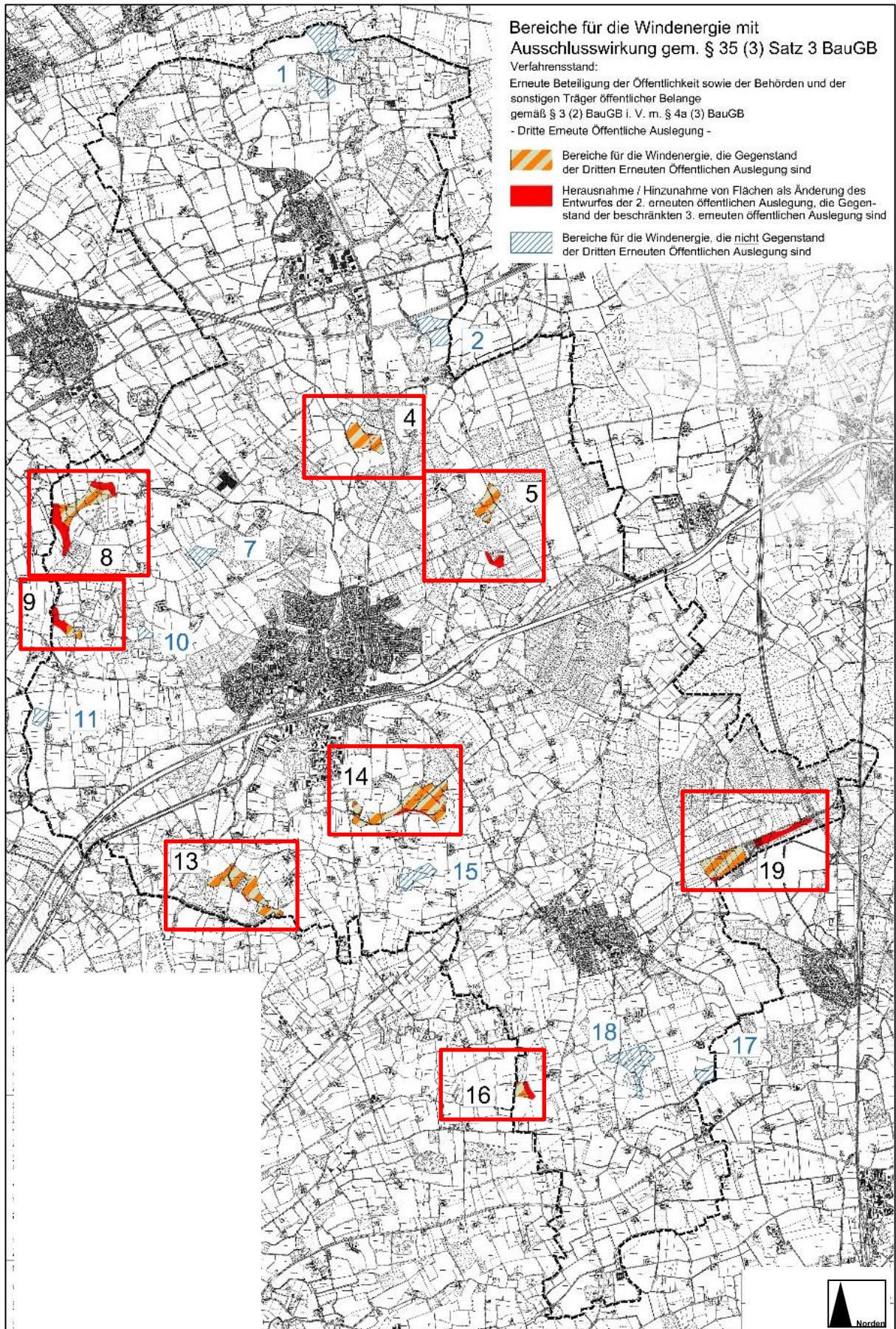
**Fläche Nr. 19
2. Erneute Offenlage
2021**

**Fläche Nr. 19
3. Erneute Offenlage
2021**



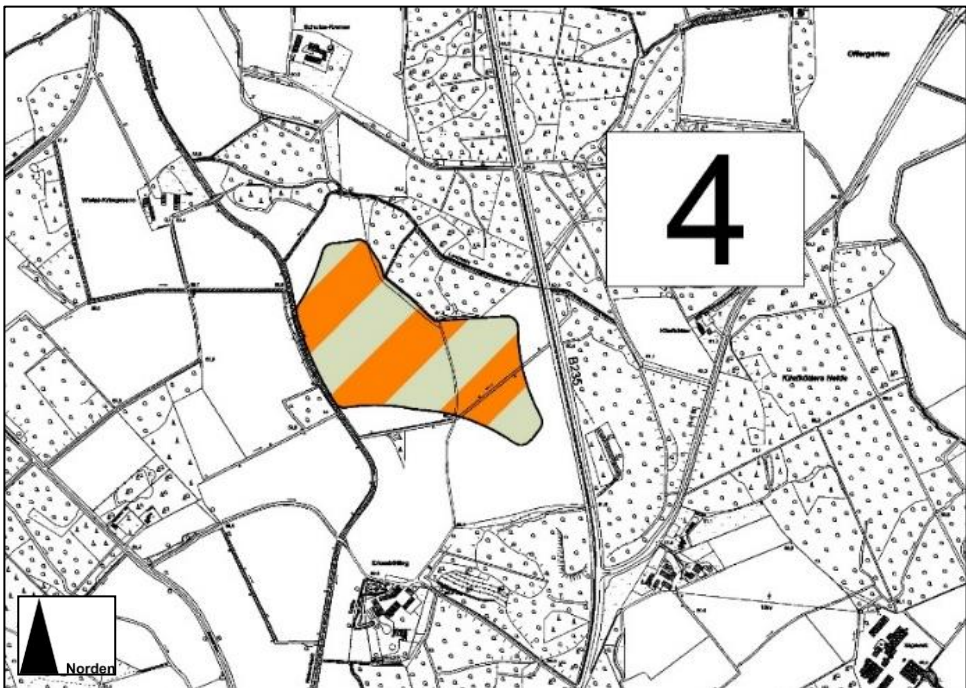
Beschreibung Veränderung	- Berücksichtigung 300 m immissionsrechtlicher Mindestabstand (300 m) und 100 m Vorsorgepuffer (zusammen 400 m = großer blauer Kreis) zu den überprüften Wohnstellen im Außenbereich (kleiner blauer Kreis)
	- Ausnahme wegen Berücksichtigung der Landschaftsplanung

Abbildung 10: Gesamtübersicht der Bereiche für die 3. Erneute Offenlage 2021 (ohne Maßstab)



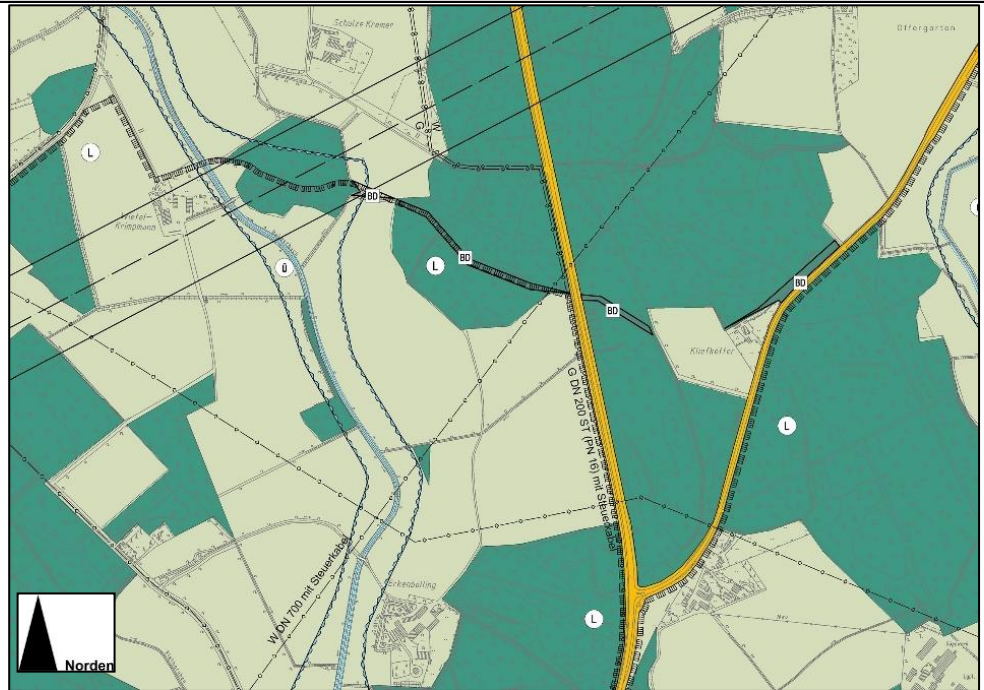
4 Beschreibung der in der 3. Erneuten Offenlage geänderten Bereiche für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB – Flächen Nr. 4, 5, 8, 9, 13, 14, 16 und 19 (Aktualisierte Steckbriefe)

Fläche Nr. 4: Nördlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
13,9 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im zentralen, nördlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial südlich der Ortslage Bösensell (Abstand rd. 2.500 m) und nördlich der Ortslage Senden (Abstand: 2.000 m); • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR kleinflächig am östlichen Rand der Fläche betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potentialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Zone:
Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen

**Weitere Belange**

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar. Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

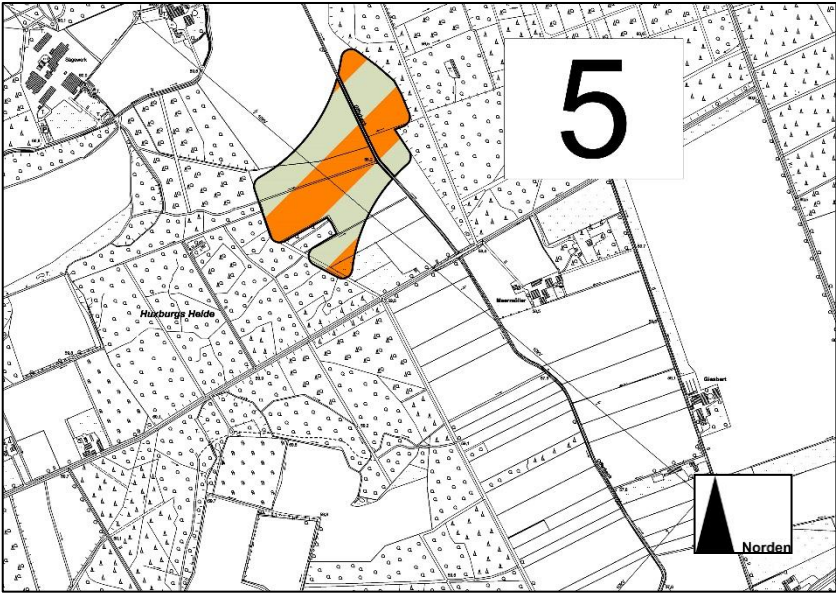
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Fläche stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.

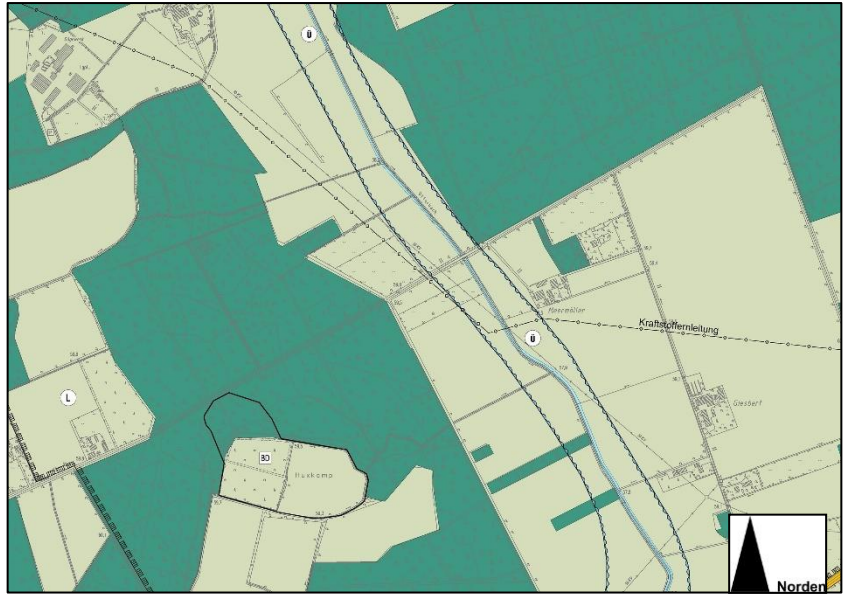
In der Fläche liegt eine Trinkwasserleitung (vgl. nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan, Verlauf Südwesten – Nordosten).

Fläche Nr. 5: Nordöstlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
11,1 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im östlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche • Größeres Waldstück trennt Teilflächen der Zone
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial östlich der Ortslage Senden (Abstand: 1.400 m); • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung)</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen

**Weitere Belange**

Umwelt und artenschutz-
rechtliche Belange – siehe
Umweltbericht zum Entwurf
und Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

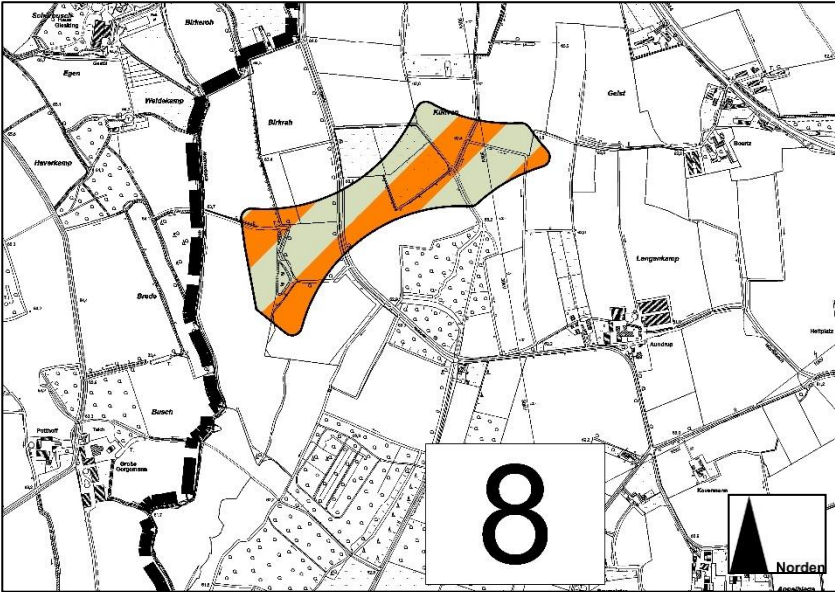
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Fläche stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

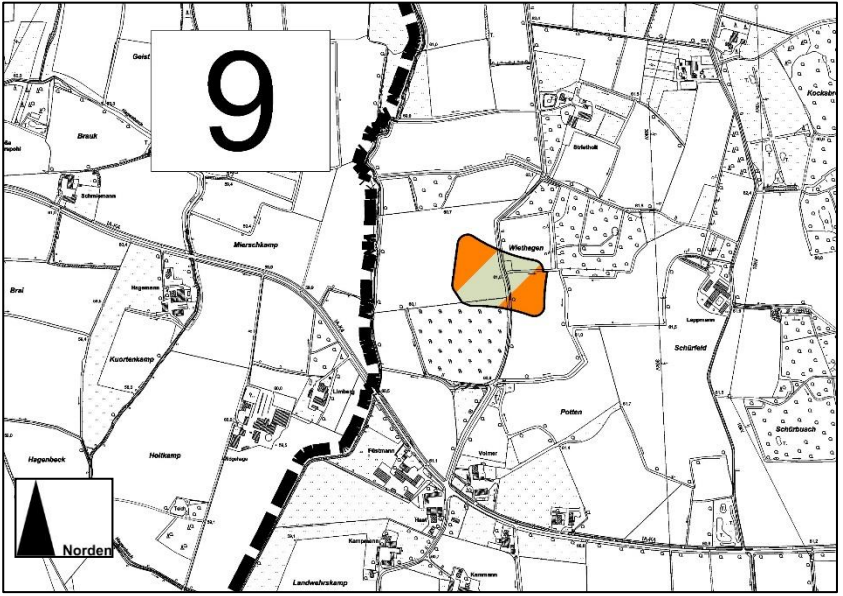
Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.

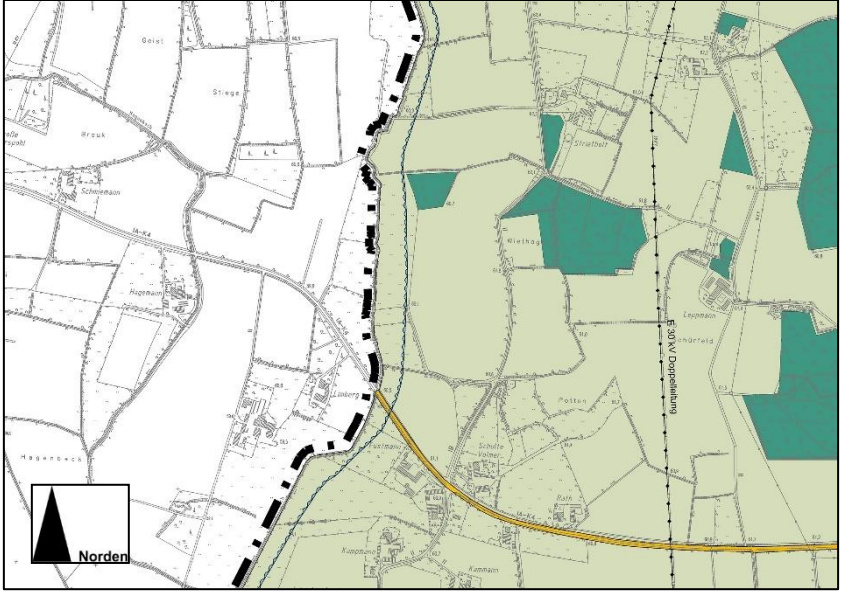
In der nördlichen Teilfläche liegt eine Kraftstofftransportleitung (vgl. nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan, Verlauf Südost – Nordwesten).

Fläche Nr. 8: Nordwestlich Senden (Ortslage)

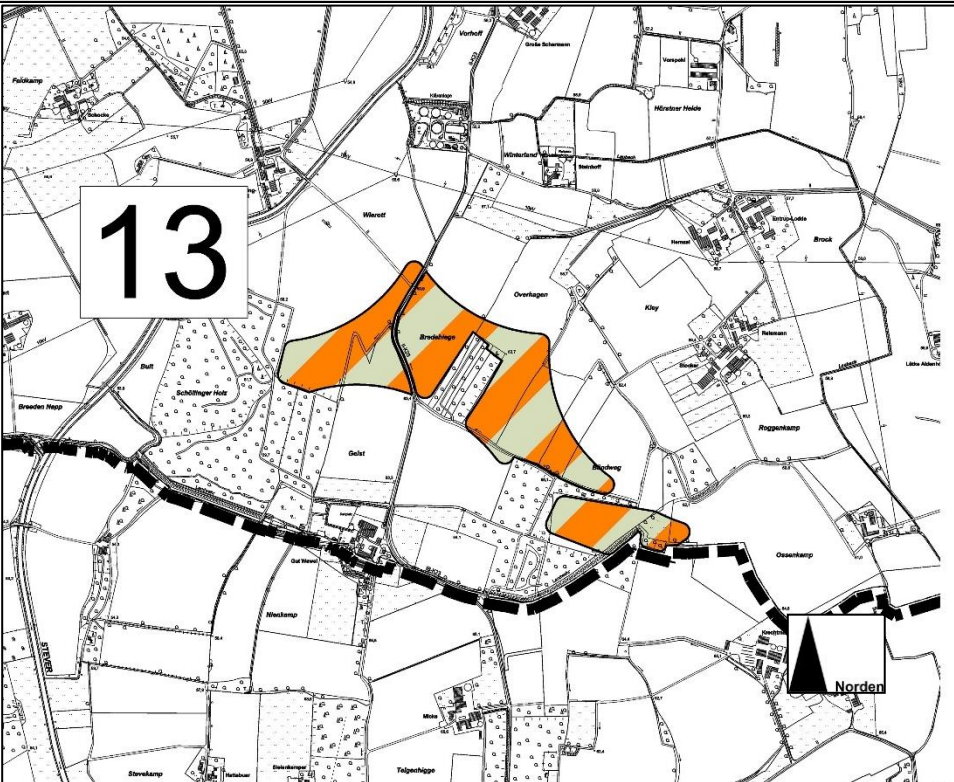
Größe und Lage	
15,7 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im westlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial nordwestlich der Ortslage Senden (Abstand: rd. 2.900 m).
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p>

Fläche Nr. 9: Westlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
3,4 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im westlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	Flächenpotenzial westlich der Ortslage Senden (Abstand: rd. 2.000 m)
Darstellung der Potentialflächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	Darstellung als Sonderbaufäche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).

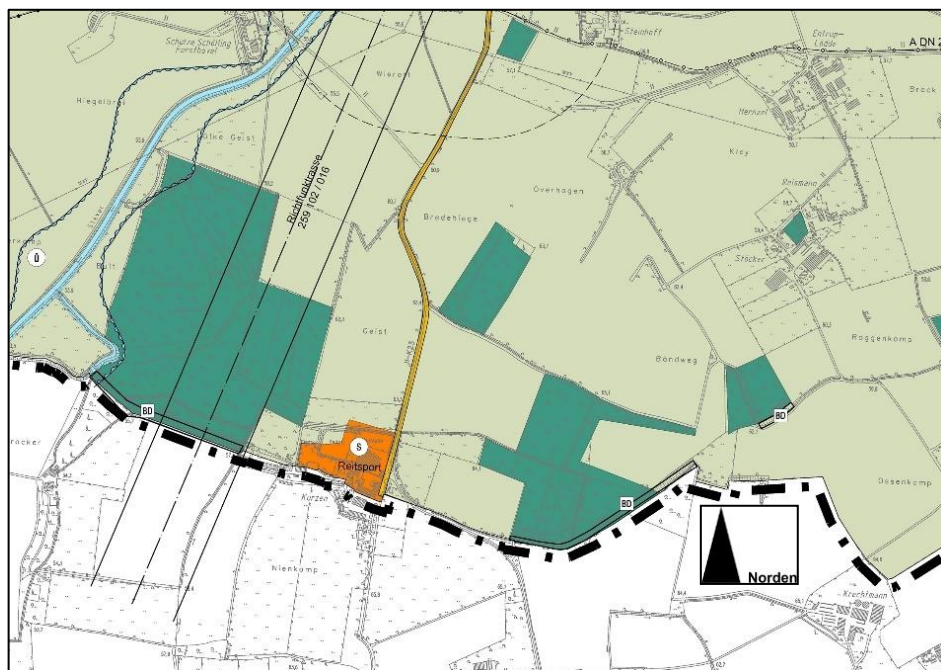
Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)	
<p>Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen</p>	
Weitere Belange	
<p>Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</p>	<p>Umweltbericht 06/2021 Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar. Außerkräftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.</p> <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021: Einer Ausweisung der Fläche stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Jagdrevidieren und Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BlmSchG-Ebene eine vertiefende Untersuchung erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BlmSchG.</p>

Fläche 13: Südlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
22,5 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im zentralen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich mit Einzelhoflagen
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial südlich der Ortslage Senden (Abstand rd. 2.200 m); • Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potenzialflächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen.



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar. Ggf. ist die Inanspruchnahme von Biotopflächen als Ausnahme zu beantragen und auszugleichen.

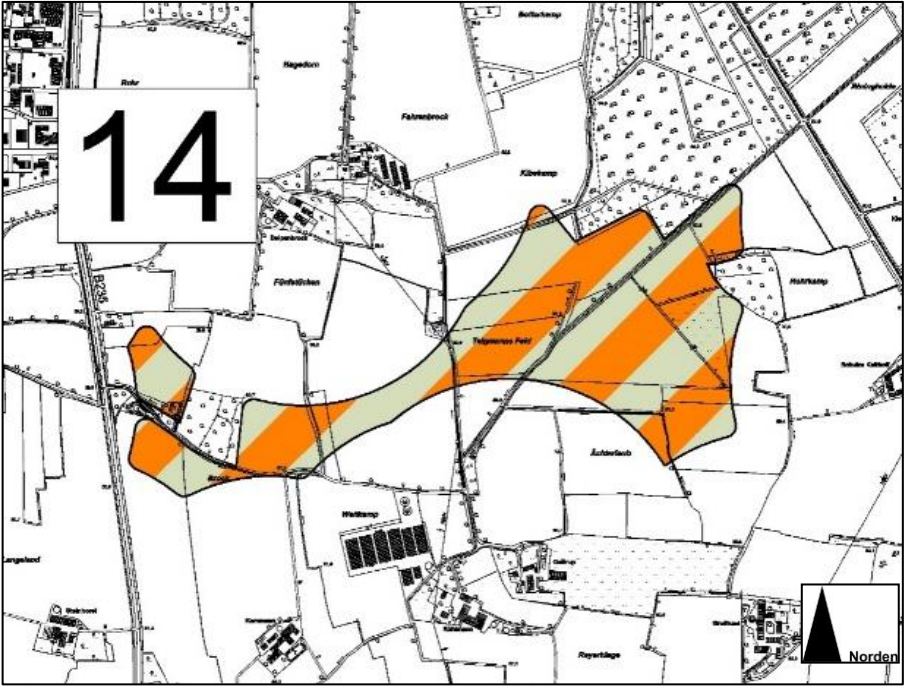
Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

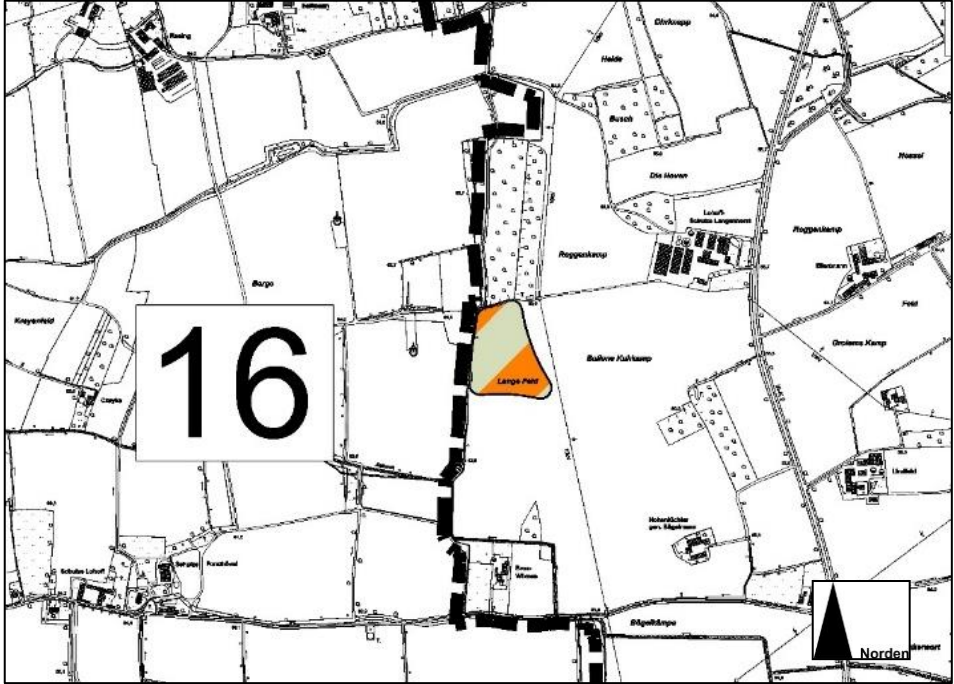
Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BlmSchG-Ebene vertiefende Untersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BlmSchG.

Fläche 14: Südlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
35,7 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im zentralen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich mit Einzelhoflagen
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial südlich der Ortslage Senden (Abstand rd. 1.100 m); • Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potenzialflächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p>


Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)	
<p>Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen.</p>	
Weitere Belange	
<p>Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</p>	<p>Umweltbericht 06/2021 Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar. Ggf. ist die Inanspruchnahme von Biotopflächen als Ausnahme zu beantragen und auszugleichen. Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.</p> <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021: Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene vertiefende Untersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.</p> <p>In der Fläche liegt eine Gas- und eine Trinkwasserleitung (vgl. nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan, Verlauf Südosten – Nordwesten).</p>

Fläche Nr. 16: Südwestlich Ottmarsbocholt

Größe und Lage	
2,9 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im südlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial südwestlich der Ortslage Ottmarsbocholt (Abstand rd. 1.700 m); • Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p>

Fläche Nr. 19: Nordöstlich Ottmarsbocholt

Größe und Lage	
17,7 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im südöstlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial östlich der Ortslage Ottmarsbocholt (Abstand rd. 1.400 m); • Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; • Richtfunkstrahl übt begrenzte räumliche Bindung für die Ausnutzung der Fläche aus: Konkrete Standortplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)	
<p>Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldfläche, Kreisstraße; nachrichtlichen Übernahmen Deponie</p>	
Weitere Belange	
<p>Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</p>	<p>Umweltbericht 06/2021 Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar. Außerkräftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu zahlen.</p> <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021: Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BlmSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BlmSchG. Durchführung einer FFH- / VSG-Verträglichkeitsprüfung mit Nachweis der Verträglichkeit erforderlich.</p>

5 Umweltbelange

Durch die Änderung der Flächen verändert sich die umwelt- und artenschutzrechtliche Einschätzung und Bewertung der betroffenen Flächen 4, 5, 8, 9, 13, 14, 16 und 19 nicht. Es ergibt sich keine Veränderung der Planungsgrundsätze, -ziele und -ergebnisse der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes. Bei der Hereinnahme der Teilflächen bzw. den neuen Flächenzuschnitten sind nur Teile innerhalb der Flächen oder am Rande der Flächen selbst betroffen. Dieses hat keine Neubewertung und Betrachtung der im Ergebnis dargestellten Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zur Folge.

6 Prüfungsaspekt „substanziell Raum“ belassen

Nach der Übernahme der in der beschränkten 3. erneuten Öffentlichen Auslegung dargestellten Änderungen würden insgesamt Flächen mit einem Umfang von 212,8 ha als potenzielle Bereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB dargestellt. Diese Gesamtfläche ist um rd. 31,4 ha geringer als die Größe der Flächen der 2. Erneuten Offenlage mit 244,2 ha.

Durch die geänderte Einstufung der Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen und ihrer Bauschutzstreifen (- 6,5 ha), der Teilflächen von Fläche Nr. 8 und 9 (+ 16,7 ha) sowie der Teilbereiche der Flächen Nr. 5 und Nr. 19 (+ 10,4 ha) ergibt sich eine Vergrößerung der harten Tabuflächen um 20,6 ha und damit eine entsprechende Verringerung der Potenzialfläche.

Um einen direkten rechnerischen Vergleich zwischen der 2. Erneuten Offenlage und für die beschränkte 3. erneute Offenlage zu ermöglichen, wird hier zunächst von der gleichen Grundlage zur Berechnung des „substanziellen Raumes“ ausgegangen (ohne eventuelle Änderungen hinsichtlich der Berechnungsmethode bzw. der Herleitung). Danach ergibt sich für die Vergleichsbetrachtung mit einer Flächenkulisse von rd. 213 ha eine Veränderung von rd. 11,4 % auf rd. 10,4 %.

Mit den vorgesehenen Bereichen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in einer Größe von rd. 213 ha ist eine Flächenkulisse vorhanden, die unter Berücksichtigung der im Gemeindegebiet gegebenen Verhältnisse dem Maßstab der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen, genügt.

Bielefeld / Senden, im Dezember 2021